

Verfahrensregelung zur Aufnahme neuer Jugendverbände oder Zusammenschlüsse sonstiger Jugendgemeinschaften in den Landesjugendring

**Beschluss der Vollversammlung des Landesjugendrings am
11. November 2006, mit Änderungen vom 16. November 2013**

Im Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. haben sich Jugendorganisationen freiwillig zusammengeschlossen. Unter Wahrung ihrer Selbständigkeit arbeiten sie jugendpolitisch zusammen, achten sich gegenseitig, unabhängig von den politischen, ethnischen, religiösen oder weltanschaulichen Unterschieden. Diese Zusammenarbeit versteht sich im Wesentlichen als Interessenvertretung für die Mitglieder sowie alle Kinder und Jugendlichen in Baden-Württemberg. Die Arbeitsgemeinschaft ist offen für alle Jugendorganisationen, welche die Grundprinzipien seiner Satzung befürworten und zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe die Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern suchen.

Bei einem Aufnahmeverfahren wird nach folgenden, von der Vollversammlung des Landesjugendrings einstimmig [vorbehaltlich dem einstimmigen Beschluss] beschlossenen, Grundsätzen verfahren:

1. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der betreffenden Organisation. Der Wunsch zur Aufnahme in den Landesjugendring muss vom zuständigen Organ der betreffenden Organisation beschlossen sein.
2. Dem Aufnahmeantrag müssen alle notwendigen Unterlagen für die Aufnahme gemäß §4 Abs. (2) der LJR-Satzung beiliegen.
3. Die Geschäftsstelle des Landesjugendrings prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Erfüllung der formalen Voraussetzungen gemäß § 4 der LJR-Satzung, unterrichtet den Geschäftsführenden Vorstand (GV) in dessen nächster Sitzung und leitet das Auskunftsverfahren über die betreffende Organisation bei den kommunalen Jugendringen ein.
4. Sind die formalen Voraussetzungen erfüllt, legt der GV einen ersten Sitzungstermin der Aufnahme-AG fest, der innerhalb der nächsten sechs Wochen stattfinden soll. Die Aufnahme-AG besteht mindestens aus einem Mitglied des GV, dem/der GeschäftsführerIn sowie allen InteressentInnen aus den Mitgliedsverbänden, die zu diesem Erörterungstermin eingeladen werden. Bei Bedarf wird ein/e ReferentIn der Geschäftsstelle hinzugezogen.
5. Gegenstand der Erörterung sind insbesondere folgende formalen und inhaltlichen Kriterien:
 - arbeitet die antragstellende Organisation im Sinne der Grundrechte, der Landesverfassung Baden-Württemberg, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des Jugendbildungsgesetzes für Baden-Württemberg?
 - wird die Deklaration der Menschenrechte anerkannt?
 - entspricht das Organisationsstatut dem einer Landesorganisation?
 - lässt das Organisationsstatut bei Organisationen, die einem Gesamtverband angehören, entsprechende eigene Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten, insbesondere hinsichtlich der Willensbildung und in finanziellen Angelegenheiten, zu?
 - gewährleistet das Organisationsstatut demokratische Willensbildung auf allen strukturellen Ebenen?

- werden Leiterinnen und Leiter von den jugendlichen Mitgliedern gewählt?
 - ist die Organisation nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit imstande, die Aufgaben und Ziele des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V. mit zu tragen und zu unterstützen?
 - was ist der spezifische Beitrag der Organisation für die Arbeitsgemeinschaft LJR?
 - spielen gender- und herkunftsbezogene Aspekte eine Rolle in der Arbeit der Organisation?
 - ist die Organisation in ihrer Aufgabenstellung und Tätigkeit nicht durch ihr Organisationsstatut, einen Grundsatzbeschluss, organisatorische oder andere dauerhafte Festlegungen parteipolitisch gebunden?
 - gibt es Möglichkeiten des Anschlusses an eine bestehende Mitgliedsorganisation des LJR oder an andere Landesgruppierungen mit gleicher oder ähnlicher Ausrichtung?
6. Nach Abschluss dieser Beratung führt der GV bzw. die Aufnahme-AG innerhalb von vier Wochen ein Aufnahmegespräch mit VertreterInnen der Organisation. Dort werden offene Fragen geklärt bzw. Frist bis zur Vorlage von Informationen oder Nachweisen vereinbart. Zu klären ist dabei insbesondere, ob eine assoziierte Mitgliedschaft oder eine Vollmitgliedschaft angestrebt wird. Im Falle der assoziierten Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsbeitrag auszuhandeln.
 7. In der nächsten Sitzung des Vorstands nach diesem Aufnahmegespräch wird über das Ergebnis informiert, ggf. Rückfragen geklärt und entschieden, ob die Aufnahme der antragstellenden Organisation als Mitglied bzw. assoziiertes Mitglied der nächsten Vollversammlung empfohlen werden kann oder nicht. Die Organisation wird darüber schriftlich informiert; ebenso über das Recht, auch im Fall einer Nichtempfehlung eine Entscheidung der Vollversammlung über ihr Aufnahmebegehren zu erhalten. Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung müssen der Aufnahme mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
 8. Die Geschäftsstelle verschickt mit der Einladung zur Vollversammlung aus den erhaltenen Unterlagen die notwendigen und aussagefähigen Informationen über die Organisation. Die Organisation selbst erhält auf Wunsch von der Geschäftsstelle alle Adressen der bestehenden Mitgliedsorganisationen, damit sie diese über ihre Arbeit und den Aufnahmewunsch informieren kann.
 9. Bei Ablehnung des Aufnahmebegehrens durch die Vollversammlung kann die Organisation frühestens nach einem Jahr einen erneuten Aufnahmeantrag stellen.
 10. Bei Aufnahme einer Organisation beschließt die Vollversammlung die Anzahl der Delegiertenstimmen in der VV. Das Stimmrecht kann unmittelbar ab dem Aufnahmebeschluss der Vollversammlung wahrgenommen werden. Interne Regelungen des Landesjugendrings zur finanziellen Beteiligung oder Anspruchsberechnung (Mitgliedsbeitrag, Mittel für Zentrale Leitungsaufgaben, BildungsreferentInnen etc.) werden erstmals in dem der Aufnahme folgenden Kalender- bzw. Rechnungsjahr wirksam.
 - 10.1 Erhielt die neu aufgenommene Organisation bereits bisher Mittel für Zentrale Leitungsaufgaben aus dem Landesjugendplan, regelt der Landesjugendring im Zusammenwirken mit der obersten Landesjugendbehörde die Überführung dieser Mittel in Kap. 0918, Tit. 68402 (Jugendverbände, die im Landesjugendring zusammengeschlossen sind). Liegt der Anteil dieser Mittel über dem rechnerischen Anteil, den die neu aufgenommene Organisation nach dem Verteilungsschlüssel des Landesjugendrings erhalten würde, so greift der Grundsatz der Besitzstandswahrung mit einer schrittweisen Heranführung an die LJR-Verteilung. Im 1. Berechnungsjahr verbleibt der höhere ZM-Zuschuss zu 100%. Im 2. bis 5. Berechnungsjahr werden jeweils 25% des Differenzbetrags abgeschmolzen.
 - 10.2 Erhielt die neu aufgenommene Organisation bisher weniger Mittel für Zentrale Leitungsaufgaben als der rechnerische Anteil nach dem LJR-Verteilschlüssel, wird eine schrittweise Heranführung praktiziert. Im 1. Berechnungsjahr verbleibt der geringere Anteil zu 100%. Im 2. bis 5. Berechnungsjahr werden jeweils 25% der Differenz zwischen Ausgangsbasis und LJR-Verteilungsschlüsselanteil zugerechnet.

- 10.3 Erhielt die neu aufgenommene Organisation bisher keine Mittel für Zentrale Leitungsaufgaben aus dem Landesjugendplan, bleibt sie bei der LJR-internen Verteilung der Zentralen Mittel so lange unberücksichtigt, bis die Landesregierung eine Erhöhung von Tit. 68402 für die Jugendverbände im Landesjugendring festsetzt. Danach erfolgt das Verfahren analog den Punkten 10.1 bzw. 10.2.
- 10.4 Landesjugendring und neu aufgenommene Organisation setzen sich mit Nachdruck und unter Ausnutzung aller (jugend-)politischen Verbindungen für eine angemessene Erhöhung des Haushaltsansatzes bei Kap. 0918 Tit. 68402 ein.

Beschlossen in der Vollversammlung des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V. am 11. November 2006, mit Änderungen vom 16. November 2013.